

RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 Wien

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Dr.in Kirstin Grüblinger  
Per E-Mail:  
kirstin.grueblinger@sozialministerium.at  
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at,  
sabine.joham-neubauer@bmvit.gv.at

RNOR 04/15-2  
GG/WF

Wien, am 03.06.2015

## **Entwurf eines Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, GZ: BMASK-90610/0010-III/4/2015**

Sehr geehrte Frau Dr.<sup>in</sup> Grüblinger,

die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) dankt für die Einladung, am Begutachtungsverfahren teilzunehmen und nimmt in Bezug auf ihre (durch das AStG vorgesehene) Eigenschaft als Telekom-Schlichtungsstelle sowie als Post-Schlichtungsstelle zum gegenständlichen Ministerialentwurf wie folgt Stellung:

### I.) Allgemeines

Die RTR-GmbH (bzw zuvor die Telekom Control GmbH) führt seit 1997 Schlichtungstätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischen Kommunikationsnetzen oder -diensten (gemäß § 122 TKG 2003) sowie seit 2011 auch im Zusammenhang mit Postdiensten (gemäß § 53 PMG) durch. Zuletzt wurden im Jahr 2014 knapp 4.000 Fälle vor der RTR-GmbH anhängig gemacht.

Mit dem AStG soll nun ein eigenes System der alternativen Streitbeilegung geschaffen werden, das teilweise andere Regelungen vorsieht als § 122 TKG 2003 oder § 53 PMG, ohne aber das bisherige System abzulösen. Es ist zu gewärtigen, dass aus der daraus entstehenden Doppelgleisigkeit – ungeachtet des § 2 AStG (dazu siehe unten) – erheblicher administrativer Mehraufwand Folge sein wird; insbesondere deshalb, weil zwei unterschiedliche Verfahrensarten (innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereiches des AStG) anzuwenden sein werden.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Transparenz für die Parteien im Schlichtungsverfahren reduziert wird, da stets im Einzelfall abgeklärt

werden muss, unter welches Regime die zu schlichtende Angelegenheit fällt. Auch ist nicht immer offensichtlich, ob die beschwerdeführende Partei Unternehmer (Unternehmerin) oder Verbraucher (Verbraucherin) ist. Einheitliche Regeln für alle Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle sind somit von immanenter Bedeutung.

Es wird daher vorgeschlagen: Ist eine Schlichtungsstelle im Sinne des § 4 AStG-Entwurf per Gesetz mit einer über den Anwendungsbereich des AStG hinausgehenden Schlichtungstätigkeit betraut, ist die jeweils betraute Stelle bzw ihr Rechtsträger ermächtigt, das AStG auch in diesem Bereich ganz oder teilweise anzuwenden.

## II.) Zu den Kosten für die RTR-GmbH

Soweit ersichtlich, fehlt in der Wirkungsfolgenabschätzung jeglicher Hinweis, welche Kosten durch das In-Kraft-Treten des AStG für die RTR-GmbH veranschlagt werden. Falls damit insinuiert wird, für die RTR-GmbH würden durch die Vollziehung des AStG keine zusätzlichen Kosten entstehen, so wird diese Einschätzung durch die RTR-GmbH nicht geteilt: So sieht zB § 14 Abs 1 AStG-Entwurf vor, dass das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens binnen 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerde den Parteien mitzuteilen ist (bisherige Verfahrensdauer nach den Streitschlichtungs-Richtlinien der RTR-GmbH im Telekom-Bereich: sechs Monate). Auch verfügt zB § 6 Abs 7 Z 4 AStG-Entwurf, dass Beschwerden jedenfalls innerhalb eines Jahres bei der Schlichtungsstelle eingebracht werden können (bisherige Frist gemäß Verfahrensrichtlinien: ein bzw vier Monate). Allein diese Bestimmungen zeigen, dass es wenig wahrscheinlich ist, dass für die RTR-GmbH keine Mehrkosten durch den Vollzug des AStG entstehen.

Da der finanzielle Aufwand der RTR-GmbH gemäß § 34 Abs 2 KOG von der Telekommunikationsbranche bzw gemäß § 34a Abs 2 KOG von der Postbranche zu leisten ist und darüber hinaus der Bund einen Zuschuss für die RTR-GmbH aus dem Bundeshaushalt zu gewähren hat, wäre die Wirkungsfolgenabschätzung entsprechend zu ergänzen. Zu berücksichtigen wäre dabei freilich auch, dass es gemäß Art 12 der Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EG idF RL 2009/140/EG nicht ohne Weiteres zulässig ist, jede (zusätzliche) Aufgabe für die RTR-GmbH durch Telekom-Betreiber finanzieren zu lassen. Außerdem ist für bestimmte Aufgaben der RTR-GmbH jedenfalls eine anteilmäßige Finanzierung durch den Bundeshaushalt sicherzustellen (s dazu einschlägig VfSlg 17.326/2004). Eine entsprechende Anpassung des KOG wäre dann ebenfalls vorzusehen.

## III.) Zu einzelnen Bestimmungen

### **Zu § 2:**

Diese Bestimmung bereitet mehrfach Probleme:

Erstens scheint sie (unter anderem) anzuordnen, dass das AStG anderen Gesetzesbestimmungen vorgeht, „die der Umsetzung eines sektorspezifischen Unionsrechtsakts“ dienen. Für den Anwendungsbereich des AStG wäre daher aus Sicht der RTR-GmbH im Einzelfall zu prüfen, welche Bestimmungen des TKG 2003 etwa auf Art 34 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG idF RL

2009/136/EG fußen (bzw für das PMG: Art 19 Postdienste-Richtlinie 97/67/EG idF RL 2008/6/EG).

Nun erscheint es aber keineswegs hinreichend klar iSd Art 18 Abs 1 B-VG, ob etwa § 71 Abs 2 Satz 1 TKG 2003 (Fälligkeitsaufschub von strittigen Entgelten ab Mitteilung an die RTR-GmbH) eine bloße Umsetzungsbestimmung von Art 34 Abs 1 Universaldienst-RL (als notwendiger Bestandteil eines „transparenten, nichtdiskriminierenden, einfachen und kostengünstigen“ außergerichtlichen Verfahrens) oder aber eine darüber hinaus gehende, „genuin nationale“ Rechtsvorschrift ist. Im ersteren Fall wäre § 71 Abs 2 Satz 1 TKG 2003 auf Grund von § 2 AStG-Entwurf nicht anzuwenden, im zweiten Fall bliebe § 71 Abs 2 Satz 1 TKG 2003 auch bei Verfahren nach dem AStG anwendbar. Im Ergebnis liefe dies auf einen völlig anderen Schutzstandard für Verbraucherinnen und Verbraucher hinaus.

Zweitens bleibt unklar, ob § 2 AStG-Entwurf eine abschließende Regelung der Auslegungsregeln für Rechtsvorschriften enthält. So stellt sich die Frage, ob bei einem Widerspruch zwischen den Vorschriften des AStG und TKG 2003 (ohne Bezug zu Unionsrecht) zB die lex posterior-Regel oder die lex specialis-Regel nicht mehr oder weiterhin zur Anwendung gelangen sollen.

Drittens bleibt der Anwendungsbereich des letzten Halbsatzes von § 2 AStG-Entwurf im Dunkeln: Dort wird offenbar angeordnet, dass „im Fall einer Kollision“ eine Bestimmung des AStG „einer anderen Gesetzesbestimmung vor[geht], die ... einen innerstaatlich unmittelbar anwendbaren Unionsrechtsakt darstellt“. Nun bedarf aber ein unmittelbar anwendbarer Unionsrechtsakt eben genau keiner „anderen Gesetzesbestimmung“, sodass dieser Satzteil überflüssig erscheint.

Die RTR-GmbH regt daher an, § 2 AStG so zu fassen, dass klar ersichtlich wird, welche Bestimmungen des AStG konkret und jedenfalls zu gelten haben und welche allenfalls nur dann (subsidiär) gelten, falls in anderen Materiengesetzen keine für Verbraucherinnen und Verbraucher günstigere Rechtsvorschriften bestehen (Günstigkeitsprinzip).

### **Zu § 3 Z 2:**

Die Definition des Schlichters erscheint aus Sicht der RTR-GmbH, die bereits über ein seit fast zwei Jahrzehnten funktionierendes Organisationsmodell für Streitschlichtungen verfügt, möglicherweise nicht ausreichend.

Es wird angeregt, § 3 Z 2 so zu fassen, dass es sich bei der Person des Schlichters – zumindest soweit es sich um gesetzlich eingerichtete Schlichtungsstellen handelt – um das jeweilige Organ des Rechtsträgers handelt, welchem die jeweilige Schlichtungstätigkeit gesetzlich übertragen wurde (s auch unten zu § 4).

### **Zu § 4 Abs 1 Z 2 und 3:**

Gemäß § 122 TKG und § 53 PMG ist „die Regulierungsbehörde“ (RTR-GmbH) die für Streitschlichtung zuständige Stelle. Eine von der RTR-GmbH verschiedene, als „Telekom-Schlichtungsstelle“ oder „Post-Schlichtungsstelle“ in Form einer selbstständigen rechtlichen Einheit betriebene Schlichtungsstelle existiert nicht.

Es wird daher vorgeschlagen, § 4 Abs 1 Z 2 und 3 zusammen zu ziehen und gemeinsam als „die Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH als Schlichtungsstelle“ zu regeln.

#### **Zu § 8 Z 1:**

§ 8 erwähnt (nur), dass Beschwerden online eingebracht werden können. Bietet daher die Schlichtungsstelle eine Beschwerdeeinbringung bzw Beschwerdeabwicklung online (zB über eine Onlineschnittstelle) an, sollte dies ausreichend sein. Die E-Mail-Adresse nach § 7 Abs 2 Z 1 AStG-Entwurf hat somit nur Bedeutung im Falle des Erstkontaktes, zB um sich über das Verfahren zu informieren. Es wird eine diesbezügliche Klarstellung in den EB angeregt. Die Verpflichtung, die Verfahrensabwicklung auch mittels E-Mail zu ermöglichen, würde zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand in der Administration führen.

#### **Zu § 10:**

Falls die Anregung der RTR-GmbH zu § 3 Z 2 nicht aufgegriffen wird: Die RTR-GmbH interpretiert diese Bestimmung in Zusammenschau mit Art 6 der ADR-RL 2013/11/EU dergestalt, dass sämtliche Schlichterinnen und Schlichter in den Organisationszusammenhang der RTR-GmbH eingebunden bleiben.

Soweit § 10 Abs 2 AStG-Entwurf eine mindestens dreijährige Bestelldauer vorsieht, geht die RTR-GmbH davon aus, dass ein grundsätzlich unbefristetes Dienstverhältnis zur RTR-GmbH diese Voraussetzungen erfüllt.

Die in Art 6 Abs 1 lit b ADR-RL genannte Bestimmung betreffend die Amtsenthebung aus wichtigem Grund interpretiert die RTR-GmbH für § 10 Abs 2 AStG-Entwurf so, dass die Bestimmungen insbesondere des § 27 AngG unberührt bleiben.

#### **Zu § 12 Abs 2:**

Nach dieser Bestimmung können (auch) Unternehmer in jedem Stadium des Verfahrens ihre Teilnahme am Verfahren beenden. Dies ist im Verhältnis zu § 122 Abs 1 Satz 2 TKG 2003 (Mitwirkungs- und Auskunftspflicht für Telekom-Betreiber) ein Nachteil für Verbraucherinnen und Verbraucher. Nun sieht zwar die Vorschrift des § 12 Abs 7 AStG-Entwurf vor, dass für Unternehmerinnen und Unternehmer gesetzlich etwas anderes vorgesehen werden kann (nämlich eine Teilnahmepflicht am Schlichtungsverfahren) und verweist somit wiederum auf § 122 Abs 1 Satz 2 TKG 2003. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die im TKG 2003 normierte Mitwirkungspflicht von Unternehmern als Ausfluss von Art 34 UniversaldienstRL anzusehen ist, sodass auf Grund von § 2 AStG-Entwurf § 122 Abs 1 Satz 2 TKG 2003 unangewendet zu bleiben hätte.

Eine Klarstellung wird angeregt.

#### **Zu § 15 Abs 2:**

Die Rechtsposition sowohl der Verbraucherinnen und Verbraucher als auch der Unternehmerinnen und Unternehmer würde durch diese Verschwiegenheitsverpflichtung erheblich verschlechtert werden, denn mit der bisher üblichen abschließenden Stellungnahme bzw dem Lösungsvorschlag der RTR-GmbH verfügt die interessierte Öffentlichkeit über eine ausformulierte Rechtsmeinung der Regulierungsbehörde.

Darüber hinaus kommt den bei den Regulierungsbehörden angesiedelten Schlichtungsstellen in der Regel auch eine (behördliche) Aufsichtstätigkeit zu (vgl etwa § 91 TKG 2003 oder § 51 PMG). Information aus den Schlichtungsverfahren können Rechtsverletzungen offenbaren, die in den Vollzugsbereich der Aufsichtsbehörde fallen. Auch hier muss weiterhin im Interesse der nachteilig Betroffenen und der Wettbewerbsaufsicht ein Informationstransfer möglich sein.

Außerdem sollte eine breitere Verwertbarkeit der Verfahrensergebnisse (weiterhin) möglich sein. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die RTR-GmbH nach § 123 TKG 2003 weitreichende Veröffentlichungspflichten trifft.

Es wird daher ein vollständiger Entfall dieser Bestimmung angeregt.

#### **Zu § 16 Abs 1:**

§ 16 Abs 1 normiert die verpflichtende Erstellung eines Lösungsvorschlags. Es kann aber auch ein Sachverhalt vorliegen, der keinerlei Verfehlungen der Unternehmerin oder des Unternehmers hervorbringt. Daher wird in diesen Fällen ein Lösungsvorschlag nicht möglich sein bzw wird die Beschwerde inhaltlich abzuweisen sein.

Ebenso sollte klargestellt werden, dass mit einem bloßen Antwortschreiben der Schlichtungsstelle ebenso eine Erledigung erfolgen kann. Das wird in all den Fällen notwendig sein, bei denen die Sach- und Rechtslage das Begehren offensichtlich unberechtigt erscheinen lässt.

Es wird daher vorgeschlagen, dass in § 16 Abs 1 das Wort „hat“ durch „kann“ ersetzt wird.

#### **Zu § 17:**

Dass sich Lösungsvorschläge am Gesetz (bloß) „zu orientieren“ haben und offenbar nicht zwingend rechtmäßig sein müssen, erscheint nicht ausreichend. Allenfalls könnte erwogen werden, eine Ermächtigung zur Entscheidung nach Billigkeit einzuräumen (vgl zB § 603 Abs 3 ZPO).

#### **Zu § 24 Abs 1 Z 2:**

Diese Bestimmung legt den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als für die RTR-GmbH „zuständige Behörde“ fest. Dabei bleibt unklar, ob damit auch ein Weisungsrecht gegenüber der RTR-GmbH oder ihren Organen verbunden ist (so offenbar § 25 Abs 3 AStG-Entwurf) und wie gegebenenfalls bei einem Weisungswiderspruch zwischen dem zuständigen Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (§ 18 Abs 3 Z 3 KOG) und der in § 24 AStG-Entwurf genannten zuständigen Behörde zu verfahren ist.

Zur Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten sollte daher der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die zuständige Stelle für die Schlichtungsaufgaben der RTR-GmbH sein.

Unter Einem ergeht diese Stellungnahme im Weg elektronischer Post auch an das Präsidium des Nationalrates sowie an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion III.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Dr. Wolfgang Feiel  
Leiter Abteilung Recht

Signaturwert	xZlfkoRax2kDzEa8RD672DuIlNc3Cs962n3zk9HwwuQR/yefAlt1D0ltmuliqrFe4aQWs0S0whSXvEWKuQyOwiBdqCCvVd10NvLyq+pMP+m4q0ZQTZ2b+Dy6LMibzzlRwwdbDCATGxztCC1Y/tALEHfaxvy0LT4iDDVL+Pao/LyRV32sNTiMCOuRSj6+yKlqYjjUnQ8rMv5eIxnsTUS3xtL0aJZCdLCOi0v7SmqVNI2k6vAT36evtCxktlAz21lkAdexO7JpYvuLmbzJMv35uPdHmdlJ0PBzRgFQpouWARvef1P233+vUINYVBXZpnP5ZDgZFrDALhivYLiww0bA==	
	Unterzeichner	serialNumber=631273659054,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2015-06-03T08:01:35Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541785
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur">https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	